

Arbeitskreis Naturschutz Langenhain-Ziegenberg e.V.

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Arbeitskreis Naturschutz Langenhain-Ziegenberg e.V. (im Folgenden auch AKN),

Sitz ist in Langenhain-Ziegenberg. Tagungsort ist in der Regel das dortige Alte Rathaus. Die Anschrift des AKN ist die des/der jeweiligen 1. Vorsitzenden.

Der AKN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§ 52 AO).

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Satzung sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der AKN tritt ein für alle Belange des Natur- und Umweltschutzes. Aufgaben und Ziele sind insbesondere der umfassende Schutz der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt, die Erhaltung und Schaffung naturnaher Lebensräume, sowie die Verbreitung des Naturschutzgedankens in der Öffentlichkeit.
2. Der AKN ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erstere Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des AKN dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des AKN.
3. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des AKN fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen, begünstigt werden.

§ 3

Organe des Arbeitskreis Naturschutz Langenhain-Ziegenberg e.V.

Organe des AKN sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Der Gesamtvorstand, identisch mit dem geschäftsführenden Vorstand, besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenswart.

Die Aufgabe des Schriftführers kann jeweils von einem Vorstandsmitglied oder einem sonstigen Vereinsmitglied wahrgenommen werden.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den AKN gerichtlich und außergerichtlich (Vertretungsberechtigung im Sinne des § 26 BGB).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Jugendliche unter 16 Jahren nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, worin auch eine Zustimmung für Abstimmungen enthalten ist.
2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann mit Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.
3. Mitglied des AKN kann nur werden, wer die Ziele und Aufgaben des AKN anerkennt.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ausnahmen regelt der Vorstand.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie dieser Satzung und den Zielen des AKN grob zuwiderhandeln. Gegen den Ausschlussbeschluss ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann mit Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des AKN. Sie besteht aus allen Mitgliedern des AKN. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies beantragen oder es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - b) Entgegennahme und Diskussion des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Diskussion aller grundsätzlichen Fragen des AKN
 - e) Satzungsänderungen

5. Zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagungsordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform einzuladen.
6. Anträge, die zusätzlich auf die Tagungsordnung gesetzt werden sollen, sind dem Vorstand 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Anträge auf Satzungsänderungen sind hiervon ausgenommen.
Zu Punkten, die nicht auf der Tagungsordnung stehen, können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zustimmt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden, sowie diese Satzung nichts anderes bestimmt.
9. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliederbeitrags verpflichtet. Dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Differenzierung der Beitragshöhe ist unzulässig. Beitragsrückstände in Höhe von 2 Jahresbeiträgen führen zum Ausschluss.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

1. Zu den Vorstandssitzungen können Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des AKN im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Die Wahlperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
Wenn bei einer Wahl kein geschäftsführender Vorstand gewählt werden kann, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt.
4. Sitzungen und Aktionen des AKN werden vom Vorstand einberufen.

§ 7

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt folgendes:

1. Beschlüsse sind gültig, wenn sie von der Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass von mindestens einem Mitglied des AKN geheime Abstimmung beantragt wird.

§ 8 Kasse

Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenwart verantwortlich. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Die Amtsdauer des Kassenprüfers beträgt zwei Jahre.

§ 9 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Niederschriften

Über alle Sitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die die Tagungsordnung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur vorgenommen werden, wenn

1. die Absicht der Satzungsänderung in der Tagungsordnung enthalten war und
2. die Mitgliederversammlung der Satzungsänderung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zustimmt.

§ 12 Datenschutzerklärung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - (b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - (c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - (d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

§ 13

Auflösung des Arbeitskreis Naturschutz Langenhain-Ziegenberg e.V.

1. Die Auflösung des AKN kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufen.
2. Bei Auflösung des AKN fällt sein gesamtes Bar- und Sachvermögen an den Naturschutzfonds Wetterau e.V.
3. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung für Aufgaben im Ortsteil Langenhain-Ziegenberg zu verwenden.

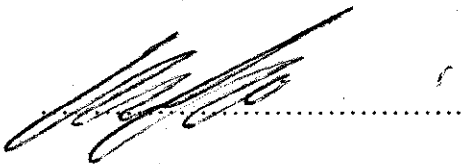
Diese Neufassung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 04. August 2021 beschlossen und tritt danach unmittelbar in Kraft.



Doris Kottwitz
Adlerweg 9a
61239 Ober-Mörlen
1. Vorsitzende



Freya Jäsenke
Bussardweg 1
61239 Ober-Mörlen
2. Vorsitzende



Klaus Spieler
Zur Gickelsburg 2
61239 Ober-Mörlen
Kassenwart